

STATUTEN

WINTERSPORTVEREIN VANDANS

§ 1: Name; Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**WINTERSPORTVEREIN VANDANS**“

Er hat seinen Sitz in Vandans und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf Vandans und auf das Bundesgebiet Österreich. Er gehört dem Vorarlberger Schiverband (VSV), dem Österreichischen Schiverband (ÖSV), sowie dem Vorarlberger Rodelverband (VRV) und dem Österreichischen Rodelverband (ÖRV) an.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, auf alle möglichen Sportarten im Winter (z.B. Schilaf, Firngleiter, Snowboardfahren, Rodeln, Wandern usw.)

Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Veranstaltungen bzw. Unterstützung von Wettkämpfen nach den Bestimmungen von übergeordneten Verbänden. (ÖSV, ÖRV)
- b) Veranstaltungen von Kursen, Vorträgen und Versammlungen, geselligen Zusammenkünften und Gemeinschaftstouren.
- c) Unterstützung von Bergbahnen und Projekten, die den Mitgliedern und der Bevölkerung zu Gute kommen.
- d) Zusammenarbeit mit Vereinen mit sportlichen, kulturellen und touristischen Interessen.
- e) Einwirkung auf die öffentliche Meinung im Sinne des Vereinszweckes.

2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- f) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- g) Erträgen aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen
- h) Spenden
- i) Sammlungen
- j) Vermächnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und durch Zahlungen des Mitgliedsbeitrages an den WSV sowie des VSV, ÖSV, VRV und ÖRV dazu bekennen.

Unterstützende Mitglieder (Gönner) sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen eines Mitgliedbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahl Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passiver Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- die Rechnungsprüfer (§ 14)
- das Schiedsgericht (§15)

§ 9: Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Kenntnisnahme der Tätigkeitsberichte
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensaufstellung);
- c) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung der Organe bezüglich Vereinsführung und Rechnungslegung;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- g) Wahl der Rechnungsprüfer;
- h) Wahl des Schiedsgerichtes;
- i) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- k) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- l) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- m) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10: Einberufung und Stimmrecht, der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „**Mitgliederversammlung**“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage (Kalendertage) vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und ehrenamtlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die schriftliche Vertretungsbefugnis ist auf eine Stimme beschränkt. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handerheben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Abstimmungsergebnis wird bei offener Abstimmung durch den Vorsitzenden, bei Abstimmung mittels Stimmzettel durch zwei von der Generalversammlung gewählte Stimmzähler festgestellt. Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden bekanntzugeben.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über jede Generalversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu verfassen, die er gemeinsam mit dem Obmann zu unterfertigen hat. Über Verlangen eines Mitgliedes ist die Niederschrift dem Mitglied zu übermitteln.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann/frau und seinem StellvertreterIn, dem SchriftführerIn, dem KassierIn, einem oder mehreren Sportwarten und notwendigen Beiräten.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/-frau, in dessen Verhinderung von seinem StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/-frau, bei Verhinderung sein StellvertreterIn, sonst ein anderes Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann/-frau, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/-erin wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „**Leitungsorgan**“ im Sinne des Verfassungsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Errichtung eines den Anforderungen des WSV entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichtes;
- (3) Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensnachweis inkl. Inventarlisten;
- (4) Erstellung des Jahres-Voranschlags;
- (5) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (6) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (8) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;

Von jeder Vorstandssitzung ist vom SchriftführerIn eine Niederschrift zu verfassen. Diese ist vom Obmann/-frau und vom SchriftführerIn zu unterfertigen. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern innert 14 Tagen zu übermitteln.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/-frau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der SchriftführerIn unterstützt den Obmann/-frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann /-frau vertritt den Verein nach außen. Den Verein verpflichtende Urkunden

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) über € 500,-- des Obmannes/-frau und des Kassiers.

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innerverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann/-frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der SchriftführerIn führt die Niederschriften der Generalversammlung und des Vorstandes sowie die Inventarlisten
- (7) Der KassierIn ist für ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Die Geldbewegungen sind grundsätzlich über ein Geldinstitut zu führen.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/-frau, des SchriftführerIns und des KassierIns ihre StellvertreterInnen.
- (9) Den Sportwarten/-innen und Trainern/-innen obliegt die Führung und Schulung der Mitglieder.
- (10) Dem Zeugwart/-innen obliegt die Betreuung der Utensilien und des Inventars des Vereins.
- (11) Den KampfrichterInnen obliegt die Aufsichtspflicht bei sportlichen Veranstaltungen.
- (12) Der Zeitnehmung obliegt die Aufsichtspflicht der Zeitmessung bei Veranstaltungen.
- (13) Dem ChronistIn obliegt die Führung der Vereinschronik.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße sowie wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung in der Generalversammlung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes zu beantragen.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „**Schlichtungseinrichtung**“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern entgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat die Generalversammlung einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweck ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.